Verein Ehemaliger der Kantonsschule Hottingen Zürich

Statuten

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Verein Ehemaliger der Kantonsschule Hottingen Zürich" (VEKHZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- § 2 Der Verein pflegt die Zusammengehörigkeit der Mitglieder und hält ihre Verbindung mit der Kantonsschule Hottingen Zürich aufrecht.
- § 3 Der Erreichung des Vereinszweckes dienen vor allem:
 - ein Sekretariat
 - die Vereinszeitschrift "Schule und Leben"
 - Kurse, Vorträge, Führungen
 - Studienreisen, Exkursionen
 - Rechtsauskünfte

Unter dem Namen "Stiftung Schurter-Fonds" besteht ein vom Verein ehemaliger Handelsschülerinnen (heute VEKHZ) errichteter Fürsorge-Fonds.

Mittel

- § 4 Zur Mittelbeschaffung dienen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
 - Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnisse

Mitgliedschaft

- § 5 Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- § 6 Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 7 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist jeweils von der Generalversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- § 8 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht erlöscht durch Tod.
- § 9 Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder nach Anhörung ausgeschlossen werden, welche
 - ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen
 - durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in erheblichem Mass schädigen.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Generalversammlung, der innert 20 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Sekretariat einzureichen ist; die Generalversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Organe

- § 10 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisor(inn)en

Generalversammlung

- § 11 An der Generalversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:
 - alle Aktivmitglieder
 - alle Ehrenmitglieder

Wahlen und Beschlüsse erfolgen – abweichende statutarische Bestimmungen vorbehalten – mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Es gibt keine Stellvertretung für Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

§ 12 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der Vereinszeitschrift publiziert und soll mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein.

Vorschläge zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen spätestens spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jeweiligen Jahresbeiträge der Mitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisor(inn)en
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zusätzlich vorgelegt werden.
- Behandlung der Rekurse gegen Vereinsausschluss gemäss § 9
- § 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen.

 Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung zugestellt.
- § 14 Es können Beschlüsse auch auf dem schriftlichen Weg gefasst werden (sogenannte Urabstimmung). Der Vorstand kann von sich aus die Urabstimmung anordnen, muss aber eine solche auch durchführen, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder innert 30 Tagen nach Publikation der Generalversammlungsbeschlüsse dies verlangt. Zur Beschlussfassung genügen dann schriftliche Mehrheitsentscheide.

Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand und das Präsidium werden an der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, mit Wiederwählbarkeit. Bei Ersatzwahlen erhalten die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte eine/-n Vizepräsidenten/präsidentin und eine/n Quästor/in.

- § 16 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Leitung aller Vereinsgeschäfte gemäss § 3
 - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - Wahl der Sekretariatsleitung und weiterer Mitarbeitender
 - Wahl der Redaktion der Vereinszeitschrift
 - Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
 - Aufnahme von Mitgliedern (§ 6)
 - Ausschluss von Mitgliedern (§ 9)
 - Bestimmung des Geschäftsjahres

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; nötigenfalls gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

Rechnungsrevisoren

§ 17

§ 20

§21

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor(inn)en. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Rechnungsrevisor(inn)en prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

Unterschriftsberechtigung

§ 18 Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, dessen Stellvertretung und die Sekretariatsleitung.

Für die Kompetenzabgrenzung ist der Vorstand zuständig.

Haftung

§ 19 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Statutenrevision

2/3 des Vorstandes oder 1/10 der Vereinsmitglieder können eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Statutenrevisionen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung oder Zusammenschluss

Für die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher anwesenden stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Sofern keine andere Verwendung beschlossen wird, fällt das

Vereinsvermögen der Stiftung Schurter-Fonds zu.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 3. Mai 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 23. Mai 1991.

Für den Vorstand des VEKHZ

Präsidium: Vizepräsidium: